

1076/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1079/J - NR/2000, betreffend die Entwicklung eines neuen österreichischen Seilbahnkonzeptes, die die Abgeordneten Lichtenberger, Freundinnen und Freunde am 7. Juli 2000 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zum Motiventeil:

Der Seilbahnbau in Österreich ist seit vielen Jahren überwiegend nicht durch Neuerschließungen sondern durch die Modernisierung bestehender Anlagen geprägt, wodurch dem Benutzer kürzere Wartezeiten, kürzere Fahrzeiten und weitere beträchtliche Komfortverbesserungen zugute kommen. Bei den einzelnen Konzessionsentscheidungen für die in die Kompetenz des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fallenden Hauptseilbahnen, insbesondere für die angesprochenen Vorteile mit sich bringenden kuppelbaren Systeme (Sesselbahnen und Kabinenumlaufbahnen), wird dem Naturschutzgedanken insofern Rechnung getragen, als die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Errichtung der jeweiligen Anlage auch von deren Kompatibilität mit den von der zuständigen Landesregierung wahrzunehmenden Naturschutzanliegen abhängt. Von einem fatalen Wildwuchs im Bereich der Skierschließungen kann in keiner Weise gesprochen werden. Unbestritten ist, dass jedes einzelne Seilbahnunternehmen dem wirtschaftlichen Wettbewerb ausgesetzt ist und schon wegen der Verpflichtung zur kaufmännischen Geschäftsführung danach trachten muss, ein dem heutigen Gast zufrieden stellendes Angebot an Aufstiegshilfen und

Skiflächen zu schaffen. Diese Infrastrukturen wiederum stellen in den Skiorten seit jeher die Grundlage für den österreichischen Wintertourismus dar. Bleibt die Erneuerung einer regionalen Infrastruktur aus und sinkt damit deren Attraktivität auch im überregionalen Vergleich, wäre eine Reduktion des Gästestroms mit all ihren Nachteilen für die Region die Folge, vor allem für die wirtschaftlich vom Fremdenverkehr direkt und indirekt abhängige Bevölkerung.

Nur eine nachfrageorientierte Infrastruktur ist in der Lage, im zunehmend auch auf diesem Verkehrsbereich internationalisierten Wettbewerb bestehen zu können und der Bevölkerung den erarbeiteten Lebensstandard zu gewährleisten.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sieht in seiner seilbahnbehördlichen Genehmigungs- und Aufsichtspraxis in keiner Weise einen Widerspruch mit dem im Jahre 1978 als Orientierungs- und Entscheidungshilfe erstellten österreichischen Seilbahnkonzept. Die darin enthaltenen Zielsetzungen wurden und werden umgesetzt. Die vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie abgewickelten Seilbahnbehördenverfahren sind seit Jahrzehnten international anerkannt und werden auch wegen der Bundeseinheitlichkeit als vorbildlich angesehen. Von entscheidender Bedeutung sind dabei die Konzessionsverfahren, in denen u. a. die Lawinensicherheit von Anlagen und Skiabfahrten, die Wirtschaftlichkeit von Projekten im Hinblick auf die strukturelle regionale und überregionale Bedeutung, die Sicherung der 50%igen Eigenmittelfinanzierung, die von den Ländern zu beurteilenden naturschutzrechtlichen Belange, die Aspekte der Gesamtverkehrssituation sowie die grundsätzliche technische Ausführbarkeit und technische Innovationen bundeseinheitlich beurteilt werden.

Es ist zutreffend, dass einige Ansätze und Feststellungen des österreichischen Seilbahnkonzeptes aus dem Jahre 1978 heute als überholt bezeichnet werden müssen. Grundsätze und Kerngedanken haben jedoch keinesfalls an Aktualität und Berechtigung verloren.

Zu den Fragen 1 bis 3:

Einer Aktualisierung und Überarbeitung des österreichischen Seilbahnkonzeptes als Orientierungs- und Entscheidungshilfe wird derzeit keine hohe Priorität eingeräumt, zumal in den nächsten Jahren keine finanziellen Mittel für die Erstellung einer solchen Studie budgetiert werden können.

Dem behutsamen Umgang mit der Natur und damit dem Prinzip nachhaltigen Wirtschaftens mit der Natur wird schon jetzt der gebührende Stellenwert eingeräumt (eingehende Beurteilung des Natur- und Umweltschutzes im Rahmen des Konzessionsverfahrens, Beiziehung von naturschutzfachlichen Sachverständigen bei den Ortsverhandlungen etc.).

Neben den Themen des Naturschutzes kommt auch jenen der Umweltverträglichkeit und des Zusammenschlusses von Skigebieten im Rahmen der UVP - Gesetzgebung hohe Bedeutung zu. Ohne positiven Abschluss eines Natur- oder Umweltschutzverfahrens wird jedenfalls keine Seilbahnkonzession verliehen.